



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.12.2019



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Hans Peter und Christian Behrens GbR, 27419 Wohnste, Heckenweg 3, hat am 21.12.2017 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG) und zwar:

- Neubau Gärproduktlager 7.122 m³ brutto mit Tragluftfoliendach (Gaslager) 7.290 m³
- Neubau Fermenter 2.280 m³ brutto mit Tragluftfoliendach (Gasspeicher) 2.484 m³
- Neubau Silagelagerflächen 5.620 m²
- Änderung der Inputstoffe und Erhöhung der Inputmenge mit Erhöhung der jährlich produzierten Gasmenge auf 4.400.00 Nm³ (vorher 2.300.000 Nm³)
- Neubau einer Stahlhalle
- Neubau einer MKR Gärresttrocknung (in der Stahlhalle)
- Neubau der Anlagenfütterung (Hammermühle und Schubboden)
- Austausch/Neubau eines BHKW mit 400 kW elt. Leistung (vorher 380 kW elt.)
- Neubau einer Gasfackel
- Neubau eines Regenrückhaltebeckens

Der Standort der Anlage befindet sich in 27419 Wohnste, Außenbereich „Emenskamp“.

Das beantragte Verfahren ist aufgrund der Nr. 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 8.4.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Das nächste bekannte Bodendenkmal (Grabhügel) befindet sich in 300 m Entfernung, dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.
- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen
- NATURA 2000-Gebiete sind nicht betroffen
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen
- Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten
- Die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaftsbild/-erleben und Fläche werden nicht erheblich beeinträchtigt

- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen
- Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden haben kann.
- Durch Gerüche, Lärm, Staub und Bioaerosole sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten
- Innerhalb eines Radius von 200 m um den Betriebsbereich findet keine schutzwürdige Nutzung statt.

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat